

Mistraderegelung zwischen UniCredit Bank AG und BNP Paribas Arbitrage S.N.C. v. 01.11.2016

VIII. Mistrade-Regelung

1. Für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise ("Mistrade") in dem System vereinbaren die Parteien das Recht zur Vertragsaufhebung.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der einzelne Vertragsabschluss aufgrund eines Fehlers im technischen System des Kunden oder der Bank oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses oder des Limits einer Order in das System zustande gekommen ist und der vereinbarte Preis erheblich von dem marktgerechten Preis („Referenzpreis“) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Einzelvertrages. Die aufhebungsberechtigte Partei hat den Nachweis für das Vorliegen eines Mistrades zu erbringen.
3. Die Preisabweichung ist erheblich, wenn sie die folgenden Schwellenwerte überschreitet:
 - a. Überschreitet der marktübliche Preis des Wertpapiers EUR 0,40, muss die Preisabweichung mindestens 20% oder mindestens EUR 0,20 betragen;
 - b. Unterschreitet der marktübliche Preis des Wertpapiers EUR 0,40, muss die Preisabweichung mindestens 30% oder mindestens EUR 0,10 sein.
4. Die Tatsache eines Mistrades und die Geltendmachung des Anspruchs auf Aufhebung des Einzelvertrages müssen die Parteien unverzüglich, aber in jedem Fall spätestens zwei Stunden nach dem Mistrade der jeweils anderen Partei mitteilen, es sei denn, dies ist aufgrund einer nachweislichen Störung in dem technischen System der die Aufhebung begehrenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. Die Mitteilung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die mitteilende Partei eine Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per E-Mail oder Telefax zu übersenden. Die schriftliche Meldung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 120 Minuten nach telefonischer Meldung zu erfolgen. Die Bestätigung muss mindestens enthalten: Namen des Wertpapiers, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen inklusive der Preise, den Grund für die fehlerhafte Preisfeststellung sowie Angaben zur Ermittlung des Referenzpreises. Falls der Schaden bei der die Aufhebung begehrenden Partei insgesamt EUR 20.000 (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom marktüblichen Preis) beträgt, kann die die Aufhebung begehrende Partei den Anspruch bis 11.00 Uhr des Börsenhandelstages geltend machen, der dem Tag folgt, an dem sich der Mistrade ereignet hat.
5. Als "Referenzpreis" gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. "Referenzstelle" ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht. Kann kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung ermittelt werden oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, ermittelt die Bank den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Der - wie oben beschrieben - festgestellte Referenzpreis ist für beide Parteien bindend.
6. Ein Aufhebungsrecht nach Absatz 1 besteht nicht für Einzelverträge, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis weniger als EUR 500 (**Mindestschadenssumme**) beträgt.
7. Die Aufhebung des Einzelvertrages erfolgt durch Stornierung oder, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch Einbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen Bank und Kunden in das System. Die Kosten des Mistrade sind von der Partei zu tragen, die den Mistrade geltend macht. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.
8. §122 BGB findet analoge Anwendung.
9. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechtes lässt sonstige Rechte, beispielsweise nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
10. Der Kunde ist berechtigt, solche Ansprüche an seine oben genannten Kunden abzutreten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsabwicklung bzw. mit dem (Zwischen-) Kommissionsgeschäft für den jeweiligen Kunden entstanden sind.
11. Mitteilungen
 1. Mitteilungen an die Bank sind zu richten an: BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 20 Boulevard des Italiens, F-75009 Paris E-Mail: von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr an:

EQD_ETS_DE_TRADING_PARIS@bnpparibas.com Telefon: +49 69 7193 3490 (8:00 bis 22:00 Uhr)

2. Mitteilungen an den Kunden sind zu richten an: UniCredit Bank AG, HVB Brokerage & ETF Market Making, Arabellastr. 12, 81925 München E-Mail: von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr an: dma-munich@unicredit.de Telefon: +49 89 378 18732